

DATENSCHUTZANHANG ZUR LEISTUNGSBESCHREIBUNG

In Rahmen den von uns bereitgestellten Leistungen werden wir Ihre personenbezogene Daten im Sinne der Art. 28 DSGVO als Auftragsverarbeiter (AV) verarbeiten.

1. Gegenstand des Auftrags

1.1. Der Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen an den Auftragsverarbeiter umfasst folgende Produkte oder Leistungen: **Asset Insight**.

1.2. Folgende Datenarten können regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung sein:

- Personen-Stammdaten
- Personen-Kennungen
- Besondere personenbezogene Daten
- Marketing/Sales-Daten mit Personenbezug
- Personen-Rollen/ -Assoziationen
- Kundeninventar
- Kundeninteraktionen
- Verkehrsdaten
- Bewegungsdaten | Geolocation Data
- Inhaltsdaten
- Finanzdaten
- Login, Passwörter

1.3. Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen:

- Kunde des Auftraggebers - natürliche Person
- Kunde des Auftraggebers - juristische Person
- User des Enterprise Kunden
- Mitarbeiter des Auftraggebers
- Vertragspartner des Auftraggebers
- Kinder oder Schutzbedürftige Personen

2. Liste der beauftragten Subunternehmer

Name	Firmenadresse	Art der Verarbeitung	Ort der Verarbeitung
Software GmbH Österreich	Tech Gate Vienna, Donau-City- Strasse 1, 1220 WIEN, AUSTRIA	Support service	Österreich

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

Der Auftragsverarbeiter hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen zur Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen. Sofern in der Leistungsvereinbarung nicht genauer geregelt, obliegt es dem Auftragsverarbeiter, das der jeweiligen Verarbeitung angemessene Schutzniveau insbesondere durch eine Kombination der nachstehend genannten technisch-organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen. Es ist dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden.

A. VERTRAULICHKEIT (ART. 32 ABS. 1 LIT. B DS-GVO)

- **Zutrittskontrolle:** Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B. durch Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pförtner, Alarmanlagen, Videoanlagen.
- **Zugangskontrolle:** Schutz vor unbefugter Systembenutzung durch z.B. (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern.
- **Zugriffskontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems durch, z.B. Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen.
- **Trennungskontrolle:** Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. durch Mandantenfähigkeit, Sandboxing.
- **Pseudonymisierung:** Sofern für die jeweilige Datenverarbeitung möglich, werden die primären Identifikationsmerkmale der personenbezogenen Daten in der jeweiligen Datenverarbeitung entfernt, und gesondert aufbewahrt.
- **Klassifikationsschema für Daten:** Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Selbsteinschätzung (geheim/vertraulich/intern/öffentlich).

B. DATENINTEGRITÄT¹ (ART. 32 ABS. 1 LIT. B DS-GVO)

- **Weitergabekontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport durch z.B. Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur.
- **Eingabekontrolle:** Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind durch z.B. Protokollierung, Dokumentenmanagement.

C. VERFÜGBARKEIT UND BELASTBARKEIT (ART. 32 ABS. 1 LIT. B DS-GVO)

¹ Verhinderung von (unbeabsichtigter) Zerstörung/Vernichtung, (unbeabsichtigter) Schädigung, (unbeabsichtigtem) Verlust, (unbeabsichtigter) Veränderung von personenbezogenen Daten.

- **Verfügbarkeitskontrolle:** Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust durch z.B. Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne.
- **Wiederherstellbarkeit**

D. VERFAHREN ZUR REGELMÄßIGEN ÜBERPRÜFUNG, BEWERTUNG UND EVALUIERUNG (ART. 32 ABS. 1 LIT. D DS-GVO; ART. 25 ABS. 1 DS-GVO)

- **Datenschutz-Management**, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen
- **Incident-Response-Management**
- **Datenschutzfreundliche Voreinstellungen:**
- **Auftragskontrolle:** Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers